

**Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand an der Landsberger Straße bis zum
"Kompetenzzentrum Demenz München" (Haus-Nr. 367)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01386 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-
Obermenzing am 21.03.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09457

2 Anlagen

Anlage 1: BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01386

Anlage 2: Übersichts- / Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 10.10.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 21.03.2017
die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 01386 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, die auf der Südseite der Landsberger Straße befindliche
Lärmschutzwand bis zum „Kompetenzzentrum Demenz München (Haus Nr. 367)“ zu
verlängern (im Augenblick verläuft die Lärmschutzwand von Westen kommend entlang
der Landsberger Straße und endet auf Höhe der Adresse Veldener Straße 4, kurz vor der
Landsberger Straße 367).

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 21 Pasing-
Obermenzing. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig
ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates
der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der
Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der
Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.
Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich
empfehlenden Charakter.

1. Hintergrund

Auf dem Flurstück Nr.1405 (Landsberger Straße 367 und 369) wurden die ehemals
dort bestehenden Gebäude abgerissen und ein neues Gebäude („Kompetenzzentrum
Demenz München“, im Weiteren kurz „Kompetenzzentrum“ genannt) errichtet. Der

neue Baukörper ist so gestaltet, dass sich an dessen Westseite die eingehauste Tiefgarageneinfahrt befindet. Die Höhe der Tiefgarageneinfahrt ist geringer als die des restlichen Neubaus und auch der alten Gebäude. Es ist eine ca. 25 m breite Lücke entstanden, durch die sich nun der vom Straßenverkehr der Landsberger Straße verursachte Lärm in den Bereich hinter dem Kompetenzzentrum („Österreicher Viertel“) ausbreitet. Die lärmabschirmende Wirkung der alten Gebäude ist nicht mehr vorhanden (siehe hierzu auch Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage).

Eine bereits bestehende Lärmschutzwand verläuft von Westen entlang der Landsberger Straße und endet auf Höhe der Adresse Veldener Straße 4, kurz vor der Landsberger Straße 367, da sich hier ein kleiner Durchgang für Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer befindet, der eine Verbindung zwischen Landsberger Straße und Österreicher Viertel darstellt.

Die antragstellende Person hat bereits mehrfach beim Referat für Gesundheit und Umwelt die Forderung nach einer Verlängerung der Lärmschutzwand zum Schallschutz für die Bewohnerinnen und Bewohner des Österreicher Viertels vorgebracht. Aus schallschutztechnischer Sicht wäre dies sinnvoll und wurde auch so mitgeteilt.

2. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt

Eine Verschlechterung des Schallschutzes ist für die Gebäude eingetreten, die sich im Bereich hinter der Tiefgarageneinfahrt befinden. Diese waren vorher durch die alten Gebäude besser vor dem Verkehrslärm von der Landsberger Straße geschützt, als dies nun durch die niedrigere Einhausung der Tiefgarageneinfahrt und dem Durchgang („Lücke“) der Fall ist.

Aufgrund des Durchgangs und der Zufahrt zur Tiefgarage erscheint es zunächst nicht möglich, hier eine wirksame Lärminderungsmaßnahme wie die Verlängerung der Lärmschutzwand auf privatem Grund des Kompetenzzentrums umzusetzen. Denkbar wäre allerdings, dass man südlich der Tiefgarageneinhausung einen entsprechenden Lärmschutz anbringt.

In der vorliegenden Situation besteht jedoch für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner aus rechtlicher Sicht kein Anspruch auf die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen:

Lärmvorsorge

Lärmvorsorgemaßnahmen nach Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) kommen nur beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer Straße in Betracht. Da die Landsberger Straße baulich nicht verändert wurde, sind die Voraussetzungen für eine Lärmvorsorge nicht gegeben.

Lärmsanierung

An bestehenden Verkehrswegen (wie der Landsberger Straße) können vom Baulastträger auf der Grundlage von haushaltsrechtlichen Regelungen Lärmsanierungsmaßnahmen getroffen werden. Ein Rechtsanspruch auf Lärmsanierung besteht jedoch nicht. Lärmsanierungsmaßnahmen seitens der Landeshauptstadt München werden zunächst nur in den Untersuchungsgebieten des Lärmaktionsplans vorgenommen. Die Belastung an den betroffenen Gebäuden hinter dem Kompetenzzentrum hat - im Vergleich zu anderen Gebieten in München (z. B. Stadtstraßen mit enger geschlossener Randbebauung, Mittlerer Ring) - in Bezug auf den Mittelungspegel und Einwohnerdichte eine geringere Priorität und konnte deshalb nicht in die Liste der zur Lärmsanierung vorgesehenen Untersuchungsgebiete bei der 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplans aufgenommen werden. Im Rahmen der vorliegenden Lärminderungsplanung werden daher keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen im genannten Bereich umgesetzt.

3. Baurecht

Änderungen im Umfeld der Straße, wie z. B. der Neubau eines Gebäudes, liegen im baurechtlichen Zuständigkeitsbereich des Referats für Stadtplanung und Bauordnung. Daher wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission, nochmals um eine Stellungnahme gebeten (bisherige Stellungnahmen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wurden direkt an die antragstellende Person gerichtet).

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führte zur baurechtlichen Beurteilung aus, dass das Bauvorhaben nach § 34 BauGB errichtet worden sei. Belange des Verkehrslärmschutzes wurden in diesem Verfahren nicht geprüft. Darüber hinaus habe sich durch die neue 4-geschossige, durchgehende Bebauung für nahezu alle Gebäude der sogenannten Österreichersiedlung der Lärmschutz erheblich verbessert. Der antragstellenden Person wurde von Seiten der Lokalbaukommission mehrmals geraten, das Gespräch mit dem Betreiber des Kompetenzzentrums zu suchen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden (z. B. Bau eines Nebengebäudes). Dies wurde von der antragstellenden Person abgelehnt.

4. Fazit

Das Referat für Gesundheit und Umwelt kann aus lärmschutztechnischer Sicht die Forderung der antragstellenden Person nachvollziehen. Allerdings gibt es keine rechtliche Grundlage diese Maßnahme durchzusetzen. Zudem sind keine Mittel vorhanden, um den gewünschten Lärmschutz als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München zu errichten.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01386 kann deshalb nicht entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01386 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
Die geforderte Verlängerung der bereits vorhandenen Lärmschutzwand kann nicht umgesetzt werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01386 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 21.03.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium – HA II/V - Stadtratsprotokolle

das Direktorium - HA II/BAG West (zu Az. 14_20 / E 01386) 3-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

<GGF. WEITERE ABDRUCKEMPFÄNGER>

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-RL-RB-SB